



Revision des Gemeindegesetzes (GG) – Genehmigungsverzicht Anhänge Gemeindeverordnung (VGG): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Grünliberale Partei Kanton Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	GLP ZH
Strasse:	Rötelstrasse 18
PLZ/Ort:	8006 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Till Straub, Sonja Gehrig, Urs Glättli
E-Mail Kontaktperson:	zh@grunliberale.ch
Telefon Kontaktperson:	0447012400

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



A. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Allgemeine Bemerkungen: Die Kantonsverfassung ordnet die Rechtsetzungsbefugnisse den einzelnen Organen – grundsätzlich abschliessend auf Verfassungsstufe. Die Aufgabenteilung zwischen Volk, Legislative und Exekutive sieht grundsätzlich vor, dass das Volk die Verfassung und deren Änderungen beschliesst, die Legislative die Gesetze und die Exekutive die dazugehörigen Verordnungen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz liegt vor, wenn das Volk aufgrund eines fakultativen Referendums über ein Gesetz zu beschliessen hat. Dieses Prinzip gilt für alle Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) gleichermassen. Zudem präzisieren Verordnungen Gesetze nicht nur, sie dürfen bei hinreichender Delegationsgrundlagen im Gesetz, dieses auch vertreten. Bei einigen Verordnungen gab sich der Kantonsrat das Recht, die Verordnungen zu genehmigen. Dieses Recht wird im jeweiligen Gesetz zur Verordnung festgehalten, im vorliegenden Fall im Gemeindegesetz für die Gemeindeverordnung. Dabei kann der Kantonsrat nicht materiell über Änderungen der Verordnung beschliessen (dies ist Aufgabe der Exekutive), sondern die Verordnung bzw. deren Anpassungen nur gutheissen oder ablehnen. Im Sinne der übergeordneten Aufgabenteilung zwischen Volk, Legislative und Exekutive, würden es die Grünliberalen begrüssen, wenn ganz generell und unabhängig von einer Einzelfallbetrachtung das Wegkommen von einer Genehmigungspflicht von Verordnungen durch den Kantonsrat diskutiert würde. Eine solche Grundsatzdiskussion würden sie unterstützen. Jedoch unterstützen die Grünliberalen eine punktuelle Anpassung bzw. Lockerung der bestehenden Genehmigungspflicht für Verordnungen zu einzelnen Gesetzen nicht.

[illegible]

B. Bemerkungen zu § 181 GG und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen zum geänderten § 181 GG oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

[illegible]

C. Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

[illegible]